

## ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

zwischen der Stadt Konstanz und der Gemeinde Reichenau über die Mitbenutzung der Konstanzer Wertstoffhöfe durch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Reichenau

Die Stadt Konstanz, vertreten durch den Oberbürgermeister

und die Gemeinde Reichenau, vertreten durch den Bürgermeister

schließen mit Zustimmung ihrer Beschlussorgane und mit Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg auf Grund von § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### Präambel

Der Landkreis Konstanz hat auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz (LAbfG) die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind, auf die Städte und Gemeinden übertragen. In der Stadt Konstanz werden diese Aufgaben von den Entsorgungsbetrieben Stadt Konstanz (EBK) erbracht.

Die Gemeinde Reichenau betreibt keinen eigenen Wertstoffhof. Bereits seit dem 1. August 2000 ist es den Reichenauer Bürgerinnen und Bürger gestattet, die Wertstoffhöfe der Stadt Konstanz zu nutzen. Über die zu erstattenden Kosten wurden in Abhängigkeit des Nutzungsumfangs jeweils für ein bis zwei Jahre befristete Pauschalen vereinbart. Da mittlerweile die Reichenauer Bürgerinnen und Bürger die Konstanzer Wertstoffhöfe im vergleichbaren Umfang wie die Konstanzer Bürgerschaft nutzen, soll die Nutzungsvereinbarung in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung umgesetzt werden.

### § 1 Zweck der Vereinbarung

Die Stadt Konstanz gestattet der Gemeinde Reichenau die Mitbenutzung der städtischen Wertstoffhöfe:

Wertstoffhof Dorfweiher, Litzelstetter Straße 150

Wertstoffhof Industriegebiet, Fritz-Arnold-Straße

Wertstoffhof Paradies, Gartenstraße/Ecke Hans-Breinlinger-Straße

Wertstoffhof Dettingen, Hegner Straße

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Reichenau sind berechtigt, im gleichen Umfang wie die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Konstanz die Wertstoffhöfe der Stadt Konstanz kostenfrei zu nutzen.

Welche Abfälle in welchem Umfang kostenfrei an den Wertstoffhöfen angenommen werden, regelt die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Konstanz sowie die jeweiligen Benutzungsordnungen der Wertstoffhöfe in der aktuell gültigen Fassung.

Um die Entwicklung der Nutzung der Wertstoffhöfe durch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Konstanz und der Gemeinde Reichenau abschätzen zu können, führen die EBK zweimal jährlich Kundenzählungen mit Abfrage der Postleitzahl auf den Wertstoffhöfen durch und teilen das Ergebnis der Gemeinde Reichenau mit.

## **§ 2 Grundlagen der Vereinbarung**

Grundlagen der Vereinbarung sind

- die Satzung der Stadt Konstanz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der jeweils gültigen Fassung,
- die Benutzungsordnungen der einzelnen Wertstoffhöfe der Stadt Konstanz in der jeweils gültigen Fassung,
- Die Veröffentlichungen des Statistischen Landesamts zum Bevölkerungstand der Stadt Konstanz und der Gemeinde Reichenau jeweils zum Stichtag 30.06. des Jahres.

## **§ 3 Kostenbeteiligung**

Basis der Kostenbeteiligung sind die beteiligungsrelevanten jährlichen Gesamtkosten der Konstanzer Wertstoffhöfe. Beteiligungsrelevant ist nur der hoheitliche Anteil der Wertstoffhöfe.

Die Beteiligungsquote der Gemeinde Reichenau ergibt sich aus dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen der Gemeinde Reichenau und der Stadt Konstanz. Basis sind die vom statistischen Landesamt veröffentlichten Zahlen jeweils zum Stichtag 30. Juni.

Zu diesen Kosten tritt ab dem durch Gesetz oder Anweisung der Finanzverwaltung bestimmten Zeitpunkt die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Soweit für diese Kosten keine Umsatzsteuer erhoben wurde, jedoch durch die Finanzverwaltung nachträglich eine Umsatzsteuerpflicht behauptet wird, kann die Umsatzsteuer von dem Vertragspartner auch nacherhoben werden.

## **§ 4 Rechnungslegung und Fälligkeit**

Die Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz weisen die Betriebskosten für die Wertstoffhöfe im Rahmen einer Betriebskostenabrechnung detailliert aus. Die Gemeinde Reichenau ist berechtigt, in die Rechnungsunterlagen Einsicht zu nehmen.

Über das laufende Jahr werden quartalsweise - jeweils zum Beginn des Folgequartals - Abschläge erhoben. Basis für die Abschläge ist die Schlussrechnung des Vorjahrs.

Die Schlussrechnung erfolgt jeweils im April des Folgejahrs auf Basis der tatsächlichen beteiligungsrelevanten jährlichen Gesamtkosten. Die Beteiligungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen der Gemeinde Reichenau und der Stadt Konstanz jeweils zum Stichtag 30.6. Der Schlussrechnung werden ein Ausdruck der Betriebskostenabrechnung sowie die Zahlen des statistischen Landesamtes zur Berechnung der Beteiligungsquote beigelegt.

Abschlags- und Schlussrechnungen werden jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage fällig.

## **§ 5 Verhandlung der Vereinbarung**

Die Beteiligten verpflichten sich, umgehend in Verhandlungen über Veränderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung einzutreten, wenn es das Nutzungsverhalten, die behördlichen Auflagen oder andere Umstände erfordern.

## **§ 6 Geltungsdauer**

Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen.

Die Vereinbarung bleibt jeweils weitere 2 Jahre in Kraft, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor ihrem Ablauf schriftlich zum Jahresende gekündigt wird

## **§ 7 Salvatorische Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Beteiligten sind sich einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der dahinterstehenden Zielsetzung gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn diese Vereinbarung Lücken enthält.

## **§ 8 Änderung der Vereinbarung**

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sofern die Änderung oder Ergänzung nach § 25 GKZ genehmigungspflichtig ist, ist die Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

## **§ 9 Genehmigung und Veröffentlichung**

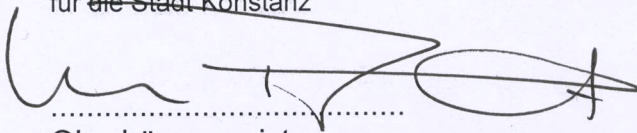
Die Vereinbarung und die vom Regierungspräsidium Freiburg erteilte Genehmigung werden von den Beteiligten öffentlich bekannt gemacht.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Konstanz, 29.8.19.....

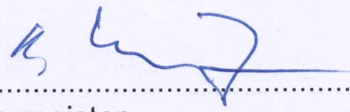
für die Stadt Konstanz



Oberbürgermeister

Reichenau, 17.10.2019.....

für die Gemeinde Reichenau



Bürgermeister



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

## G e n e h m i g u n g

Die am 29. September 2019 und 17.10.2019 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Konstanz und der Gemeinde Reichenau über die Mitbenutzung der Konstanzer Wertstoffhöfe durch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Reichenau wird gem. § 25 Abs. 5 GKZ genehmigt.

79098 Freiburg im Breisgau, den 21.11.2019  
Regierungspräsidium Freiburg

  
Janina Peters



Öffentliche Bekanntmachung am 16.12.2019 auf der Homepage der Stadt Konstanz.